

D+W Profillechbau GmbH

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Allgemeines, Abtretungsausschluss

1.1 Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen – Verträge, Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn sie in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden und wir nicht widersprechen.

1.2 Mündliche Nebenabreden, Abweichungen von diesen Bedingungen sowie Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Bedingungen sowie Garantie- und Zusicherungsreaktionen unserer Mitarbeiter oder Vertreter bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Zum Zustandekommen eines Vertrages bedarf es der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch uns (Auftragsbestätigung).

3. Beschaffenheit, Menge, Lieferung, Gefahrbüroergang und Abrufauftrag

3.1 Für Güte, Abmessungen und sonstige Eigenschaften der Erzeugnisse gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die üblichen Toleranzen nach den einschlägigen DIN bzw. die entsprechenden Werknormen. Im Übrigen werden unsere Waren in handelsüblicher Qualität und Ausführung geliefert, unter Berücksichtigung fabrikanbieterbedingter handelsüblicher Toleranzen für Abmessungen, Gewichte und Gütebedingungen. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werksprüfungen stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar. Öffentliche Äußerungen von uns, unseren Gehilfen oder von etwaigen Herstellern oder deren Gehilfen, insbesondere in Werberunterlagen, über die Beschaffenheit unserer Ware stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe unserer Ware dar.

3.2 Teilleistungen und –leistungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Kunden wirtschaftlich unzumutbar.

3.3 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen nach unserer Wahl ab Werk oder ab Lager; hierbei kann es sich auch um das Werk oder Lager eines Dritten handeln. Die Gefahr geht spätestens mit Auslieferung an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Kunden über; dies gilt auch dann, wenn die Ware durch unsere eigenen Mitarbeiter ausgeliefert wird. Wir bestimmen Versandweg und –mittel sowie Spediteur und Frachtführer ohne Haftung für billigste Verfrachtung. Der Transport erfolgt in der Regel auf offenem Wagen. Falls es nicht handelsüblich ist, die Ware unverpackt bereitzustellen, sorgen wir auf Kosten des Kunden für die für den Transport der Ware erforderliche Verpackung. Die Gefahr geht auch dann auf den Kunden über, wenn Ware auf Wunsch des Kunden bei uns gelagert werden.

3.4 Unsere Leistungs- und Lieferungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung.

3.5 Mangels abweichender Vereinbarung der Parteien sind Angaben zur Liefer- und Leistungszeit nur annähernd; bei nur annähernden Liefer- und Leistungsfristen kann der Kunde die Fälligkeit unserer Lieferungen und Leistungen frühestens einen Monat nach Ablauf der genannten annähernden Liefer- und Leistungsfrist herbeiführen. Im Falle annähernder Lieferfristen hat der Kunde die Ware innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Übergabe- bzw. Versandbereitschaft durch uns abzunehmen.

3.6 Bei nicht rechtzeitiger Abnahme durch den Kunden sind wir unbeschadet unseres Erfüllungsanspruchs sowie weiterer Rechte berechtigt, Ersatz unserer Mehraufwendungen für das erfolglose Angebot zu verlangen sowie Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern.

4. Preise und Kosten

4.1 Die vereinbarten Preise basieren auf den Vertragsabschluss gültigen Kostenfaktoren (z.B. für Rohmaterial, Löhne und Energie) bei uns oder bei unseren Lieferanten und verstehen sich jeweils zusätzlich der am Auslieferungstag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten sich die Kostenfaktoren zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung ändern, sind wir berechtigt, die Mehrkosten auf den Käufer umzulegen und die am Tage der Auslieferung gültigen Preise zu berechnen, wenn und soweit vereinbarungsgemäß oder aus vom Käufer gesetzten Gründen eine Herstellung oder Auslieferung der vertragsgegenständlichen Waren/Leistungen nicht spätestens 6 Wochen, gerechnet ab Auftragsbestätigung, durch uns möglich war.

4.2 Bundes- und Staatsabgaben sowie etwaige Erhöhungen von Steuern, Eisenbahnfrachten, Zollgebühren und dergl. mehr, wodurch die Lieferung in irgendeiner Form mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird, gehen zu Lasten des Käufers, auch wenn diese rückwirkend eintreten.

4.3 Kosten bzw. Mehrkosten, die durch Verpackung usw. entstehen, werden besonders berechnet und sind von den vereinbarten Preisen mangels ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Vereinbarung nicht umfasst.

4.4 Soweit Waren auf Wunsch des Kunden bei uns gelagert werden, gehen die hierfür anfallenden Kosten zu Lasten des Kunden.

4.5 Steht sich bei der Prüfung behaupteter Mängel heraus, dass kein Gewährleistungsanspruch besteht, ist der Kunde verpflichtet, die durch die Prüfung veranlassten Kosten zu tragen.

5. Zahlung

5.1 Zahlungen sind, sofern nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bei uns bzw. der vorbehaltenen Gutschrift auf unserem Konto an.

5.2 Für den Zeitraum des Zahlungsverzugs des Kunden fallen Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinsatz an, sofern uns nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zustehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie sonstiger gesetzlicher Rechte wegen Verzugs bleibt vorbehalten. Auch bei nachträglicher Verlängerung von Zahlungszielen laufen die Zinsen bis zum Zeitpunkt der Zahlung weiter.

5.3 Die Aufrechnung oder die Ausübung eines etwaigen gesetzlichen Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts ist nur wegen unbefristeter oder wegen rechtskräftig festgestellter Gegenseitige Ansprüche des Kunden zulässig. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenseitige Ansprüche des Kunden nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5.4 Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa erfüllungshalber hereinrenominiert oder gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn vertragliche, insbesondere die Zahlung betreffende Abmahnungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern. Wir sind dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch wenn diese bedingt oder befristet sind. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Be- oder Verarbeitung gelieferter Waren sowie deren Vermischung mit anderen Waren untersagen und die Einziehungsermächtigung gem. nachstehendem Abschnitt 9 widerrufen. Wir sind nach unserer Wahl desweiteren berechtigt, von Verträgen zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen.

6. Gewährleistung

6.1 Öffentliche Äußerungen von uns, unseren Gehilfen oder von etwaigen Herstellern oder deren Gehilfen, insbesondere in Werberunterlagen, über die Beschaffenheit unserer Ware stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe unserer Ware dar.

6.2 Eine Montageanleitung für unsere Waren schulden wir dem Käufer nicht.

6.3 Garantien i. S. des § 434 BGB übernehmen wir nicht, es sei denn, anderes wäre ausdrücklich schriftlich vereinbart.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung, schriftlich zu rügen. Nimmt der Kunde eine Werkleistung ab, ohne sich Mängelansprüche wegen solcher Mängel vorzubehalten, die ihm bekannt sind oder bei einer Untersuchung bei Ablieferung erkennbar wären, so sind Ansprüche wegen dieser Mängel ausgeschlossen. Zeigt sich nach Abnahme der Werkleistung ein Mangel, so ist dieser unverzüglich nach seiner Entdeckung schriftlich zu rügen. Die vorgenannten Rügefristen sind Ausschlussfristen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei uns an.

6.5 Jede Gewährleistung unsererseits setzt im übrigen voraus, dass: die Ware sach- und fachgerecht gelagert und be- bzw. verarbeitet wird, insbesondere nach Maßgabe der einschlägigen Zulassungsbescheide und den anerkannten Regeln der Technik;

bei Auftreten eines Mangels jede Be- und Verarbeitung eingestellt und uns Gelegenheit zur Besichtigung der Waren gegeben wird und/oder uns auf Verlangen eine Probe der beanstandeten Ware zugeleitet wird.

6.6 Bei berechtigten Mängelrügen können wir nach unserer Wahl nachbessern oder für die mangelhafte Ware Ersatz liefern. Scheitern Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung bzw. sind sie für uns wirtschaftlich nicht zumutbar, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung und für Mangelgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

6.7 Mängelansprüche gegen uns verjähren in 1 Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Ware.

6.8 Sofern der Käufer der von uns gelieferten Ware für das Bauwerk seines Auftragegbers rechtswirksam eine kürzere Verjährung als die für dieses Vertragsverhältnis geltende Verjährung vereinbart hat, insbesondere durch die Einbeziehung von Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen, verjähren die Mängelansprüche des Käufers gegen uns spätestens mit Ablauf der zwischen dem Käufer und seinem Auftragegeber vereinbarten Verjährungsfrist.

6.9 Die vorstehenden Regelungen unter Ziff. 6.1 - 6.8 lassen die Rückgriffsrechte des Unternehmers gemäß § 478 BGB unberührt.

6.10 Bei deklassierter Ware und Ware zweiter Wahl sind jegliche Mängelrechte für solche Mängel ausgeschlossen, die ihm bei Abschluss des Vertragsabschlusses infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind, hatten wir ebenfalls nicht, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen oder schriftlich eine entsprechende Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen. „Deklassiertes Material“ ist solches, das mit Mängeln behaftet ist und daher von der üblichen Norm solcher Materialien abweicht, wobei sich solche Mängel insbesondere beziehen können auf:

- die Blechstärke des Materials
- die Ebenheit des Materials
- die Beschichtung einschließlich der Verzinkung
- mangelhafte Ausführung der Kanten
- Abweichungen in den allgemeinen Abmessungen/Maßen/Geometrie
- Fehler im allgemeinen Aussehen und
- Nichteinhaltung der einschlägigen DIN-Normen und RAL-Vorschriften,

und als solches von uns angeboten wird, ohne dass das fragliche Material im Einzelfall eine besondere Kennzeichnung zu tragen braucht.

6.11 Für Mängel, die auf einer Anweisung oder Vorgabe des Kunden beruhen, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nur dann, wenn wir gegenüber dem Kunden das Risiko des Eintritts von Mängeln infolge der Anweisung oder Vorgabe schriftlich übernommen haben. Der Kunde ist uns gegenüber dafür verantwortlich, dass Anweisungen und Vorgaben nicht zu einem Mangel der von uns hergestellten bzw. gelieferten Ware führen, es sei denn, wir haben das vorgenannte Risiko des Eintritts von Mängeln schriftlich übernommen.

6.12 Es obliegt dem Kunden, die Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck selbst zu prüfen. Etwaige von uns für den Kunden gefertigte Ausarbeitungen, von uns erteilte Ratschläge sowie von uns abgegebene Empfehlungen erfolgen ohne Begründung einer Verbindlichkeit; sie sind vor ihrer Umsetzung vom Kunden selbst – ggf. unter Einholung fachkundigen Rates Dritter – sorgfältig zu prüfen.

7. Schadensersatz

7.1 Soweit wir nach Vertrag oder Gesetz zum Schadensersatz verpflichtet sind, haften wir nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unseres gesetzlichen Vertreters, unserer Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Einbringung die Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht. Solche Schadensersatzansprüche beschränken sich in jedem Fall aber auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schadens.

7.2. Falls wir nach dem Gesetz für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften sowie auf Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung findet vorstehende Ziffer 1 keine Anwendung.

7.3. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware.

8. Eigentums- und Urheberrechte

An allen Angeboten beigeigten Zeichnungen, Abbildungen, Kostenvorschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung durch uns weder Dritten zugänglich gemacht noch gewerblich genutzt werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben.

9. Eigentumsvorbehalte und Sicherungsrechte

9.1 Der Kunde erwirbt an der gelieferten Ware („Vorbehaltsware“) grundsätzlich erst Eigentum mit vollständiger Bezahlung aller aus diesem Vertrag sowie aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden resultierender Forderungen; bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. (Eigentumsvorbehalt).

9.2 Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Herstellung im Sinne von § 950 BGB, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst. Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache bzw. des vermischten Bestandes. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware i.S. der vorstehenden Ziffer 9.1.

Für den Fall, dass Vorbehaltsware in der Weise mit beweglichen Sachen des Kunden verbunden, vermischt oder vermengt wird, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde uns hiermit schon jetzt sein Eigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der neuen Hauptsache. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware i.S. der vorstehenden Ziffer 9.1.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren.

Auf unser Verlangen ist uns jederzeit am Ort der jeweiligen Lagerung der Vorbehaltsware eine Bestandsaufnahme und eine ausreichende Kennzeichnung der Vorbehaltsware zu ermöglichen. Von Pfändung und anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte muß uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen unter Angabe aller Einzelheiten, die es uns ermöglichen, mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Beeinträchtigung unserer Rechte vorzugehen.

9.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware bzw. die neue Sache nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen und unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes in dem von uns gezogenen Umfang weiterveräußern mit der Maßgabe, daß seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Ziffern 9.5 bis 9.7 auf uns übergehen. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.

9.5 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch im Rahmen von Werk- oder Werklieferverträgen, werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an. Diese dienen im selben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware.

9.6 Wird die Vorbehaltsware zusammen mit weiterer, nicht von uns gelieferter Ware veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware, jedoch vorrangig. Bei der Veräußerung von Waren, die gemäß vorstehender Ziffer 9.2 oder den gesetzlichen Vorschriften in unserem Miteigentum stehen, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Miteigentumsanteils.

Erwirbt der Käufer im Zuge der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware eine Forderung, in der neben dem Verkaufswert der Vorbehaltsware noch das Entgelt für weitere Dienst- und Werksleistungen des Käufers enthalten ist, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Materialwertes der Vorbehaltsware zuzüglich des auf das Material entfallenden Unternehmergewinns.

9.7 Wird die Vorbehaltsware in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt unser Kunde uns bereits jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenden Vergütungsanspruch mit dem Betrag an uns vorrangig ab, der dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entspricht. Steht die Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Steht dem Kunden ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648a BGB zu, tritt er ebenfalls diesen Anspruch in der vorbezeichneten Höhe vorrangig an uns ab. Die vorstehenden Abtretungen nehmen wir an.

9.8 Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gemäß vorstehenden Ziffern 9.4 bis 9.7 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen.

Im Falle des Widerrufs ist der Kunde verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Abnehmerforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen.

Auf unser Verlangen hat uns der Kunde die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit wir eine Offenlegung der Abtretungen und eine Einziehung der abgetretenen Forderungen selbst vornehmen können. Alle uns abgetretenen Zahlungen zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang mitzuteilen, wenn und sobald Forderungen unsererseits gegen den Kunden fällig sind.

Eine Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte, auch im Rahmen eines echten Factoringvertrages, ist dem Käufer nicht gestattet.

9.9 Für den Fall des Zahlungsverzuges oder eines sonstigen nicht nur geringfügigen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Vertrages erklärt der Kunde bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass wir die beim Kunde befindliche Vorbehaltsware bzw. – soweit wir deren alleiniger Eigentümer sind – die neue Sache i.S.v. Ziffer 9.2 – wegnehmen bzw. wegnehmen lassen. In der Wegnahme ist ein Rücktritt vom Vertrag nur zu erblicken, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Zur Durchführung dieser Maßnahmen wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache hat der Kunde unseren Beauftragten jederzeit Zutritt zu gewähren.

9.10 Wir sind nach vorheriger Androhung zur Verwertung der weggenommenen Vorbehaltsware berechtigt, wobei der Verwertungserlös – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen sind.

9.11 Der Kunde räumt uns an dem uns zur Ausführung des Auftrages überlassenen Material und dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein.

9.12 Soweit der Eigentumsvorbehalt oder die Forderungsbetretung aufgrund nicht abdingbarer ausländischer Rechtsvorschriften unwirksam oder undurchsetzbar sein sollten, gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Forderungsbetretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Kunden erforderlich, hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung der Sicherheit erforderlich sind.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstiges

10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß der Bestimmungen des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

10.2 Bei Frankoverkäufen sind Fracht- und Zollbeträge vom Kunden vorzulegen und werden an dem Rechnungsbetrag bei Regulierung in Abzug gebracht.

10.4 Erfüllungsort ist Spiesen, Gerichtsstand in jedem Fall Neunkirchen.

10.5 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine Bestimmung des Vertrages insgesamt ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes nicht berührt. Für diesen Fall sind die Parteien verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, zu demselben wirtschaftlichen Ergebnis führt.